

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Celle**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1933 (RGBl. I. G. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. G. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg als der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Celle folgendes verordnet:

**§ 1.** Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamte in Celle in grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche des Landkreises Celle, und zwar:

1. der Entenfang Boye b. Celle,
2. das Oertzetal von Müden bis zur Mündung in die Aller,
3. das Gelände am Wietzer Berg (Messtischblatt Hermannsburg),
4. eine Heidefläche beim Hofe Backeberg (Messtischblatt Hermannsburg),
5. eine Parklandschaft beim Hofe Hankensbostel (Messtischblatt Hermannsburg),
6. der Urwald Unterlüß (Messtischblatt Unterlüß),
7. die Heide und der urwüchsige Fichtenbestand nordwestlich des Urwaldes Unterlüß (zu Niederohe),
8. eine Parklandschaft bei Gerdehaus (Messtischblatt Unterlüß),
9. eine Heide- und Parklandschaft östlich des Ortes Lutterloh

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2.** Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere grüne Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

**§ 3.** Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 4.** Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Celle, den 1. März 1937.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

Heinichen